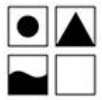


Allgemeine Vertragsbedingungen der Take Memories GmbH & Co. KG



TAKE MEMORIES
TRAVEL DESIGN

1. Abschluss des Reisevertrages zwischen Kunde und der Take Memories GmbH & Co. KG

1.1. Anmeldung

Im Wege seiner Anmeldung bietet der Kunde der Take Memories GmbH & Co. KG, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Form und Umfang der Anmeldung

Der Kunde kann seine Anmeldung schriftlich, per Fax, mündlich, fernmündlich oder auch online vornehmen. Die Anmeldung erfolgt durch den anmeldenden Kunden und darüber hinaus auch für etwaig in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der anmeldende Kunde dann wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Vermittlung von Leistungen durch Take Memories GmbH & Co. KG

Besteht die Tätigkeit von Take Memories GmbH & Co. KG ausdrücklich in der Vermittlung der Angebote / Programme anderer Reiseveranstalter oder einzelner Leistungen von Drittanbietern, zum Beispiel Flüge, Hotelzimmer, Mietwagen, usw., im fremden Namen, so schuldet Take Memories GmbH & Co. KG selbst nur die ordnungsgemäße Vermittlung des Kunden an den jeweiligen Drittanbieter. Take Memories GmbH & Co. KG schuldet ausdrücklich nicht die auf diese Weise vermittelte Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt, aber auch die Möglichkeiten, sich von diesem Vertrag zu lösen, richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls konkretisierend nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertragspartners.

1.4. Unverbindlichkeit von reinen Angeboten

Alle Angebote von Take Memories GmbH & Co. KG werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird gleichwohl darauf hingewiesen, dass Take Memories GmbH & Co. KG bezüglich der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungen von Dritten von diesen abhängig ist. Daher sind die von Take Memories GmbH & Co. KG individuell erstellten Angebote unverbindlich.

15. Entstehen eines für beide Seiten bindenden Vertragsverhältnisses Für Take Memories GmbH & Co. KG entsteht erst dann eine vertraglich verbindliche Bindung zum Kunden, wenn dem Kunden von Take Memories GmbH & Co. KG zumindest die Buchung und der Reisepreis in Textform bestätigt worden sind. Take Memories GmbH & Co. KG verpflichtet sich daher dem Kunden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung auszuhandigen.

1.6. Nebenabreden zum vereinbarten Leistungsumfang

Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche usw.) bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung von Take Memories GmbH & Co. KG. Soweit eine ausdrückliche Bestätigung auf der Buchungsbestätigung nicht zumindest in Textform erfolgt, sind Wünsche aus der Buchungskorrespondenz nur als unverbindlicher

Wunsch anzusehen, für dessen Erbringung eine Gewährleistung nicht übernommen werden kann.

1.7. Entstehen einer Beratungsgebühr

Tritt der Kunde mit besonders umfangreichen Reise Wünschen an Take Memories GmbH & Co. KG heran, die für sich gesehen einen besonderen Aufwand bezüglich der Erstellung von Gesamtreiseangeboten darstellen, behält sich Take Memories GmbH & Co. KG ausdrücklich vor, eine Beratungsgebühr zu erheben, die im Vorfeld nach Rechnungsstellung zu entrichten ist und die im Falle einer verbindlichen Buchung auf den Reisepreis voll angerechnet wird.

1.8. Abweichen von Reisebestätigung und Anmeldungsinhalt

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist darin ein komplett neues Angebot von Take Memories GmbH & Co. KG zu sehen. Take Memories GmbH & Co. KG ist sodann an dieses Angebot für die Dauer von zehn Tagen gebunden. Das Angebot kann innerhalb dieser Frist durch einseitige Erklärung des Kunden angenommen werden.

1.9. Hinweis auf Verordnung (EG) 2111/2005

Die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) wird dem Kunden bei Buchung bekanntgegeben. Steht das Unternehmen bei der Buchung noch nicht fest, erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald die Identität endgültig feststeht, erfolgt eine demgemäß endgültige Unterrichtung. Der Kunde wird jedoch in jedem Fall sowie unverzüglich beim Wechsel des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach erfolgter Buchung per Mitteilung informiert.

2. Bezahlung

2.1. Grundsätzliche Anzahlung in Höhe von 20%

Erhält der Kunde eine schriftliche Reisebestätigung und bekommt daneben einen Sicherheitsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ausgehändigt, hat er eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten.

2.2. Ausnahmen höherer Anzahlungsanteile

Neben dem Grundsatz einer Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, kann von dieser Anzahlungshöhe per Individualvereinbarung nach oben abgewichen werden, sofern es sich nicht um gesondert gekennzeichnete Angebote handelt, bei denen eine Anzahlung bis zu 40% des Reisepreises zuzüglich etwaig anfallender Prämien für eine Reiseerücktrittsversicherung fällig werden kann. Besagte gesondert gekennzeichnete Angebote sind aber ausdrücklich nur solche, bei denen Take Memories GmbH & Co. KG ihrerseits eigene Aufwendungen erbringen oder fällige Forderungen der Leistungsträger erfüllen muss, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Reisevertrag bedient, wobei die Kosten für Flugreisen stets sofort fällig sind.

2.3. Sonderregelungen für Kurzreisen

Dauert die vom Kunden gebuchte Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis nicht 75 Euro, so darf Take Memories GmbH & Co. KG den vollen Reisepreis

verlangen und zwar ausdrücklich ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB.

2.4. Restzahlung

Hat der Kunde eine Anzahlung auf den Reisepreis geleistet, ist die Restzahlung 30 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen wurde und feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Bei Buchungen, die ohnehin weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der Reisepreis in voller Höhe sowie bei Übergabe aller notwendigen Reisedokumente, insbesondere des Sicherheitsscheins, sofort fällig.

2.5. Stornoentschädigungen sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren Stornoentschädigungen sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind, soweit keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen worden ist, jeweils sofort mit Rechnungsstellung fällig.

2.6. Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang seiner Zahlung bei Take Memories GmbH & Co. KG in der Regel spätestens drei Wochen vor Reiseantritt von dieser zugesandt oder in den Geschäftsräumen von Take Memories GmbH & Co. KG ausgehändigt.

2.7. Leistungsausschluss

Zahlt der Kunde den Reisepreis nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig, hat er keinen Anspruch auf Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen. Kommt es ferner aufgrund einer der vorgenannten Verhaltensweisen des Kunden zu einer verspäteten Übersendung der Reiseunterlagen und entstehen dadurch im Einzelfall Nachteile, hat der Kunde dies zu vertreten.

2.8. Mehrkosten aufgrund von nicht rechtzeitiger Leistung des Kunden Gehen der Anzahlungsbetrag oder die Restzahlung nicht rechtzeitig bei Take Memories GmbH & Co. KG ein, sind möglicherweise hierdurch entstehende Kosten (z.B. für Hinterlegung der Reisedokumente am Flughafen, für Eilzustellung usw.) vom Kunden zu tragen.

3. Reiseversicherung

3.1. Grundsätze

Die von Take Memories GmbH & Co. KG ausgewiesenen Reisepreise enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder vermerkt, keine Reiseversicherungsleistungen mit Ausnahme des Sicherheitsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB. Take Memories GmbH & Co. KG empfiehlt dem Kunden daher immer eine zusätzliche Absicherung, insbesondere durch den Abschluss von Reiseerücktritts-, Reiseabbruch-, Reisehaftpflicht-, Auslandsranken- und Reiseunfallversicherungen.

3.2. Vertragspartner für den Fall zusätzlicher Versicherungen

Wünscht der Kunde über den Sicherheitsschein hinaus einen Versicherungsvertrag, so kommt dieser ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Versicherungsgeber zustande. Etwaige Ansprüche aus einem solchen Versicherungsvertrag können nur direkt vom Kunden als Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter gegenüber dem Versicherungsgeber geltend gemacht werden, da ausschließlich den Versicherungsgeber eine Leistungspflicht aus dem

Versicherungsvertrag gegenüber dem Kunden als Versicherungsnehmer trifft. Take Memories GmbH & Co. KG handelt insoweit ausschließlich als Vermittler zwischen Kunde und Versicherungsgeber.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere was Rücktritt und Beginn des Versicherungsschutzes betrifft, folgen aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie im Übrigen aus den anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

Take Memories GmbH & Co. KG weist den Kunden allerdings allgemein darauf hin, dass der etwaig vereinbarte Versicherungsschutz regelmäßig erst mit Zahlung der Prämie besteht, die meist unmittelbar nach Vertragsschluss fällig wird.

3.3. Rückwirkende Reiseerücktrittskostenversicherung

Sollte sich der Kunde erst nach dem Abschluss des Reisevertrages mit Take Memories GmbH & Co. KG für eine Reiseerücktrittskostenversicherung entscheiden, ist dies teilweise nur noch eingeschränkt möglich und kann auch für andere Versicherungstypen gelten, wobei sich Einzelheiten wie immer nur aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen des konkreten Versicherungsgebers ergeben, über die nur der jeweilige Anbieter selbst aufklärt.

4. Leistungen

4.1. Leistungsumfang

Der zwischen Take Memories GmbH & Co. KG und dem Kunden vertraglich vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Katalogs oder aus dem individuellen Angebot und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Katalog oder im individuellen Angebot enthaltenen Angaben sind für Take Memories GmbH & Co. KG nach Vertragsschluss bindend. Take Memories GmbH & Co. KG behält sich allerdings ausdrücklich vor, vor einem etwaigen Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich schriftlich informiert wird, sofern die Änderung nicht ohnehin ausdrücklich in das Angebot übernommen worden sein sollte. Allgemeine Katalogangaben sind damit vor Vertragsschluss nicht bindend für Take Memories GmbH & Co. KG.

4.2. Umfang der Nebenleistungen (Halb- und Vollpension)

Falls der Kunde eine Reise bucht, die mit Halb- oder Vollpension beschrieben ist, so beginnt die Verpflegung mit dem ersten Abendessen im Zielland und endet mit dem Frühstück am letzten Tag im Zielland. Das gilt nur soweit sich keine abweichenden Angaben aus dem Katalog ergeben.

5. Leistungsänderungen

5.1. Notwendige Leistungsänderungen

Bezüglich einzelner Reiseleistungen sind Änderungen oder Abweichungen möglich, soweit diese nach Vertragsschluss notwendig werden. Änderungen oder Abweichungen dürfen allerdings nicht erheblich sein. Erheblich wären Änderungen oder Abweichungen dann, wenn sie den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen



Allgemeine Vertragsbedingungen der Take Memories GmbH & Co. KG

oder wenn Take Memories GmbH & Co. KG die Änderungen oder Abweichungen treuwidrig herbeiführt.

5.2. Informationspflicht bei Änderungen oder Abweichungen
Take Memories GmbH & Co. KG verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, diesen im Falle von Leistungsänderungen oder – abweichungen unverzüglich über diese Umstände in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit einer kostenlosen Umbuchung oder die eines Rücktritts vom Vertrag richtet sich nach dem Einzelfall.

5.3. Kündigungsrecht des Kunden im Einzelfall (höhere Gewalt u.a.)
Sowohl der Kunde als auch Take Memories GmbH & Co. KG können den geschlossenen Reisevertrag kündigen, wenn die Reise bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar durch höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Etwaige Mehrkosten für den Rücktransport sind von den Parteien jeweils hälftig zu tragen, darüber hinaus entstehende Mehrkosten sind allein vom Kunden zu tragen. Wurde die Reise noch nicht angetreten, kann der Kunde zudem die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, sofern Take Memories GmbH & Co. KG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch Take Memories GmbH & Co. KG über die Änderung der Reiseleistung dieser gegenüber zumindest in Textform geltend zu machen.

6. Preisanpassung

Take Memories GmbH & Co. KG behält es sich den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausdrücklich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend der nachstehenden Ausführungen zu ändern:

6.1. Erhöhung der Beförderungskosten

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages die bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Kosten für Treibstoff, kann Take Memories GmbH & Co. KG den Reisepreis nach Maßgabe der nachstehenden Berechnung erhöhen:

a) Bezieht sich eine Erhöhung auf den Sitzplatz, so kann Take Memories GmbH & Co. KG diese Erhöhung als Erhöhungsbetrag vom Kunden verlangen.

b) In anderen Fällen, die keine personenbezogene Erhöhung ausweisen, findet ein Umlageverfahren statt. Die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten werden durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt, woraus sich ein Erhöhungsbetrag pro Einzelplatz ergibt, den Take Memories GmbH & Co. KG vom Kunden verlangen kann.

6.2. Erhöhung sonstiger Abgaben

Findet bei Abschluss des Reisevertrages eine Erhöhung der bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren

gegenüber Take Memories GmbH & Co. KG statt, kann der Reisepreis somit dem anteiligen Betrag entsprechend heraufgesetzt werden.

6.3. Änderung der Wechselkurse

Ändert sich nach Abschluss des Reisvertrags der Wechselkurs, kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise durch die Änderung des Wechselkurses für Take Memories GmbH & Co. KG verteuert hat.

6.4. Unzulässige Preiserhöhungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass jede Preiserhöhung, unabhängig von ihrer Begründung, die jedenfalls ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt verlangt wird, unwirksam ist.

6.5. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Preiserhöhungen

Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Take Memories GmbH & Co. KG nicht vorhersehbar waren.

6.6. Informationspflichten bei Preisänderung

Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Take Memories GmbH & Co. KG den Kunden unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung über diesen Umstand zu informieren.

6.7. Rücktrittsrecht des Kunden bei Preiserhöhungen um mehr als 5%
Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5% wegen Erhöhung der Beförderungskosten sowie der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühren, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Es steht dem Kunden jedoch alternativ frei, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, sollte Take Memories GmbH & Co. KG in der Lage sein, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Take Memories GmbH & Co. KG diesem gegenüber zumindest in Textform geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

7.1. Rücktritt vom Reisevertrag

Dem Kunden steht es vor Reisebeginn jederzeit frei, vom Vertrag zurückzutreten. Für einen wirksamen Rücktritt hat er den Zugang seiner Rücktrittserklärung bei Take Memories GmbH & Co. KG zu bewirken. Dem Kunden wird daher empfohlen, einen etwaigen Rücktritt schriftlich mit Zustellungs- bzw. Übersendungsnachweis zu erklären. Tritt der Kunde sodann zurück, ist er verpflichtet, die bereits ausgehängigten Reiseunterlagen zurückzugeben.

7.2. Folgen des Rücktritts / des Nichtantritts der Reise

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, tritt er die Reise nicht an oder kann die Reise auf Grund seines Verschuldens nicht durchgeführt werden, behält sich Take Memories GmbH & Co. KG vor, Ersatz für die im Vertrauen auf den Reiseantritt getroffenen Reisevorkehrungen und für bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen. Bei der Berechnung etwaiger Ersatzleistungen ist auf gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung abzustellen. Ferner werden bei Bezahlung mit Kreditkarte

die Disagiokosten von 3,0% für den bereits bezahlten Betrag im Falle einer Stornierung nicht erstattet.

7.3. Pauschalierung etwaiger Ersatzansprüche

Take Memories GmbH & Co. KG kann einen etwaigen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffellung entsprechend der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis, wie nachstehend aufgeführt, pauschalieren:

- bis 31. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,
- ab 23. bis 30. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises,
- ab 16. bis 22. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises,
- ab 8. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises,
- ab 4. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises,
- 1 bis 3. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises,
- am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 100% des Reisepreises.

Von diesen Pauschalen gelten folgende Ausnahmeregelungen

a) Rundreisen

- Bis 31. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,
- Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises,
- Am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 100% des Reisepreises.

b) Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialprogramme

- Bis 31. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,
- Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- Ab dem 22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- Ab dem 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- Ab dem 7. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises
- Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt (no-show) 100% des Reisepreises.

Die vorstehenden Pauschalen sind für Take Memories GmbH & Co. KG im Einzelfall nicht bindend. Vielmehr behält sich Take Memories GmbH & Co. KG vor, im konkreten Einzelfall Ersatz über die Pauschalen hinaus zu verlangen, sofern Take Memories GmbH & Co. KG nachweisen kann, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Für dieses Szenario ist Take Memories GmbH & Co. KG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaig anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7.4. Fristenberechnung für Rücktritt und Entschädigungspauschale

Für die Berechnung der vorstehenden Fristen ist der Tag maßgeblich, an dem Take Memories GmbH & Co. KG die Rücktrittserklärung zugegangen ist. Den tatsächlichen Zugang der Rücktrittserklärung muss der Kunde sicherstellen und im Zweifel beweisen können. Daher wird erneut die Text- oder Schriftform mit Zugangsnachweis empfohlen. Sofern die Reise allerdings aus anderen Gründen als dem Rücktritt des Kunden storniert oder nicht durchgeführt wird, ist für die Fristenberechnung der Tag maßgeblich, an dem feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt wird beziehungsweise Take Memories GmbH

& Co. KG zum Rücktritt berechtigt ist. Take Memories GmbH & Co. KG weist hierzu vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass ihr Büro nur von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr besetzt ist.

7.5. Unterschreiten der Pauschale

Genauso, wie Take Memories GmbH & Co. KG im Einzelfall höhere Ersatzzahlungen vom Kunden verlangen kann, sofern nachweislich ein höherer Schaden entstanden ist, als es die Pauschale ausweist, steht es auch dem Kunden frei, zu beweisen, dass FixOneNorth ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, sodass die Pauschalbeträge auch zugunsten des Kunden unterschritten werden können. Aus diesen Gründen empfiehlt Take Memories GmbH & Co. KG auch an dieser Stelle erneut den Abschluss einer passenden Reiserücktrittskostenversicherung.

7.6. Stornierung von Teilleistungen einer Reise

Sollte die Stornierung von Teilleistungen einer Reise im Einzelfall möglich sein, so gilt diese als Umbuchung. Was die Stornierung von Versicherungspaketen betrifft, so wird, falls eine Stornierung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen überhaupt möglich ist, nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

7.7. Umfang einer Stornierung

Sollte es zu einer Stornierung des gesamten Reisevertrages durch den Kunden kommen, können etwaige Versicherungspakete ebenfalls storniert werden, nicht hingegen eine möglicherweise abgeschlossene Reiserücktrittskostenversicherung, die stets bestehen bleibt.

7.8. Umbuchung

Hat der Kunde bei Take Memories GmbH & Co. KG verbindlich eine Reise gebucht, so sind die von ihm vertraglich vereinbarten Reisedaten grundsätzlich bindend. Der Kunde hat daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Änderungen für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts oder des Ortes der Rückreise, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluglinie (Umbuchung). Take Memories GmbH & Co. KG kann lediglich versichern, bemüht zu sein, Kundenwünsche nach Umbuchungen zu realisieren. Die hierfür entstehenden Kosten hat jedoch der Kunde zu tragen. Die Kosten belaufen sich bis 45 Tage vor Reiseantritt auf eine Umbuchungsgebühr von mindestens 25 Euro zuzüglich der Gebühren des Leistungsträgers pro Person. Umbuchungswünsche, die später als 45 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag unter Einhaltung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Regelungen und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Ferner stellen Buchungen von im Katalog ausgeschriebenen Anschlussprogrammen sowie Hotelverlängerungen, die über Take Memories GmbH & Co. KG gebucht werden, ausdrücklich keine Umbuchungen im Sinne dieser Bestimmungen dar.

7.9. Reiseantritt durch Dritte

Der Kunde kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Take



Allgemeine Vertragsbedingungen der Take Memories GmbH & Co. KG

Memories GmbH & Co. KG kann dem Eintritt eines Dritten allerdings stets dann widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Kunde gegenüber Take Memories GmbH & Co. KG als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die möglicherweise durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Take Memories GmbH & Co. KG berechnet für derartige Änderungen ein eigenes aufwandsabhängiges Umbuchungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro pro Stunde, mindestens jedoch 25,00 Euro je Person, die in einen Vertrag eintritt. Darüber hinaus sind von den Gesamtschuldnern eventuell anfallende Gebühren der Leistungsträger zu übernehmen.

8. Rücktritt und Kündigung durch Take Memories GmbH & Co. KG

In den nachstehend benannten Fällen kann Take Memories GmbH & Co. KG vor Reiseantritt des Kunden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

8.1 Vertragswidriges Verhalten des Kunden

Die sofortige Vertragsaufhebung durch Erklärung von Take Memories GmbH & Co. KG ist gerechtfertigt, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Take Memories GmbH & Co. KG nachhaltig stört oder wenn er sich mehr als nur unerheblich vertragswidrig verhält.

8.2 Rücktritt bei Gruppenreisen bis 15 Tage vor Reiseantritt

Hat der Kunde eine Reise gebucht, deren Durchführung vom Erreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl abhängig ist, worauf in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auch hingewiesen worden ist, verpflichtet sich Take Memories GmbH & Co. KG den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

8.3. Vertragslösung durch Take Memories GmbH & Co. KG wegen Verschuldens des Kunden

Take Memories GmbH & Co. KG stehen gegenüber dem Kunden Ersatzansprüche gemäß Ziffer 7. dieser Bestimmungen zu, wenn er seinen Rücktritt oder eine Kündigung durch Take Memories GmbH & Co. KG verschuldet und die einseitige Lösung vom Vertrag somit berechtigterweise erfolgt. Bezüglich der Höhe der Ersatzansprüche kommt es darauf an, wann frühestens ein zweifelsfreier Rücktritt beziehungsweise eine Kündigung möglich gewesen wäre (Schadensminderungspflicht gegenüber dem Kunden). Sollte Take Memories GmbH & Co. KG im Vorfeld Fristen gesetzt haben, ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine zweifelsfreie Vertragsaufhebung erst nach Ablauf dieser Frist zulässig war.

9. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

9.1 Kündigung aufgrund höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Take Memories GmbH & Co. KG als auch der Kunde den

Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so entfällt der Anspruch von Take Memories GmbH & Co. KG auf Zahlung des Reisepreises. Allerdings kann Take Memories GmbH & Co. KG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Falle der Kündigung durch Take Memories GmbH & Co. KG ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Take Memories GmbH & Co. KG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem Angebot von Take Memories GmbH & Co. KG anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Rücktrittserklärung durch Take Memories GmbH & Co. KG diesem gegenüber zumindest in Textform geltend zu machen.

9.2 Rückbeförderungspflicht

Findet eine Kündigung aufgrund von höherer Gewalt statt, ist Take Memories GmbH & Co. KG verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das umfasst insbesondere die Rückbeförderung des Kunden, falls der Vertrag diese vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Take Memories GmbH & Co. KG und der Kunde je zur Hälfte. Im Übrigen hat die Mehrkosten der Kunde zu tragen.

9.3 Unterbringungspflicht

Trifft Take Memories GmbH & Co. KG wegen Verspätungen eine gesetzliche Unterbringungspflicht, so ist der Kunde von Take Memories GmbH & Co. KG in einem dem landestypischen Durchschnitt entsprechenden Hotel unterzubringen. Verlangt der Kunde eine Unterbringung in einer darüber hinausgehenden also höherpreisigen Unterkunft, hat er die Mehrkosten gegenüber einem Durchschnittshotel selbst zu tragen.

10. Abhilfe / Minderung / Kündigung und Schadensersatz

10.1 Abhilfe

Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde von Take Memories GmbH & Co. KG Abhilfe verlangen. Take Memories GmbH & Co. KG kann dabei auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Take Memories GmbH & Co. KG kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Minderung des Reisepreises

Der Kunde kann nach Rückkehr von der Reise im Wege der Minderung eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, also nicht wie von Take Memories GmbH & Co. KG geschuldet, erbracht worden sind und der Kunde es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

10.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Take Memories GmbH & Co. KG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für Take

Memories GmbH & Co. KG erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Take Memories GmbH & Co. KG endgültig verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag gekündigt, behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet Take Memories GmbH & Co. KG den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen empfiehlt Take Memories GmbH & Co. KG die Kündigung schriftlich mit Zugangsnachweis zu erklären.

10.4. Schadensersatz

Der Kunde kann bei Vorliegen eines Mangels unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Take Memories GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat. Wird die Reise sogar vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Beschränkung der vertraglichen Haftung auf den dreifachen Reisepreis (ohne Körperschäden)

Die vertragliche Haftung von Take Memories GmbH & Co. KG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Take Memories GmbH & Co. KG für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Beschränkung der vertraglichen Haftung aufgrund internationaler Vorschriften

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder durch den Kunden geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Take Memories GmbH & Co. KG gegenüber dem Reisenden auf diese Bestimmungen berufen.

11.3 Beschränkung der deliktischen Haftung

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Take Memories GmbH & Co. KG bei Sachschäden bis 4100 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisender und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Dem Kunden

wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.4. Haftung im Schiffsverkehr

Kommt Take Memories GmbH & Co. KG bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.5. Haftung im Luftverkehr

Kommt Take Memories GmbH & Co. KG die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur Flüge aus USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern Take Memories GmbH & Co. KG in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Take Memories GmbH & Co. KG nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.6. Haftungsausschluss für Fremdleistungen

Kommt es zu Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen ausdrücklich in der Reisebeschreibung bezeichnet worden sind, mithin lediglich vermittelt werden (Ausstellungen, Ausflüge, Sportveranstaltungen usw.), trifft FivOneNorth keinerlei Haftung. Ebenso wenig haftet Take Memories GmbH & Co. KG für Ausflüge und Rundreisen, die Take Memories GmbH & Co. KG im Katalog zwar bewirbt, die der Kunde jedoch am Urlaubsort unmittelbar beim Leistungsträger bucht.

12. Mitwirkungspflicht

12.1 Schadensminderungspflicht

Treten Leistungsstörungen auf, trifft den Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkungspflicht, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten, sogenannte Schadensminderungspflicht.

12.2 Anzeigepflicht

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist keine Reiseleitung verfügbar, ist die Anzeige gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer zu machen. Es wird darum gebeten, wenn möglich, auch Take Memories GmbH & Co. KG an seinem Geschäftssitz zu verständigen. Weder die Reiseleitung noch der Leistungserbringer sind berechtigt, Aussagen zu Schadensersatzansprüchen zu machen.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährungen

13.1 Ausschlussfrist

Hat der Kunde Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, sind diese innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Take Memories GmbH & Co. KG geltend zu machen. Take Memories GmbH & Co. KG empfiehlt im Interesse des Kunden und zur Beweissicherung eine



Allgemeine Vertragsbedingungen der Take Memories GmbH & Co. KG

Geltendmachung zumindest in Textform, deren Zugang bei Take Memories GmbH & Co. KG nachgewiesen werden kann. Nach Ablauf der Monatsfrist kann der Kunde etwaige Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, wofür ihn die Beweislast trifft.

13.2. Verjährungsfrist

Hat der Kunde Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB, verjähren diese innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und Take Memories GmbH & Co. KG Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Take Memories GmbH & Co. KG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder einseitig von einer der Parteien länger als einen Monat nicht mehr auf Eingaben der anderen Partei reagiert wird. Eine anwaltliche Vertretung oder eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche ist daher insoweit zur Verjährungshemmung nicht notwendig. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.3. Abtretungsverbot

Die Abtretung etwaiger Ansprüchen gegen Take Memories GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Informationsumfang

Take Memories GmbH & Co. KG unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14.2. Visaerteilung

Beauftragt der Kunde Take Memories GmbH & Co. KG mit der Besorgung notwendiger Visa, haftet Take Memories GmbH & Co. KG nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang der Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass Take Memories GmbH & Co. KG die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde bleibt damit für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

14.3. Hinweis auf Angaben in Katalog und Reiseinformationen

Take Memories GmbH & Co. KG weist ausdrücklich auf die Angaben in den Katalogen sowie in der Reiseinformation zur betreffenden Reise hin. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch Take Memories GmbH & Co. KG.

14.4. Obliegenheiten des Kunden / Reiseempfehlungen

a) Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Take Memories GmbH & Co. KG, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder ob der Personalausweis, beispielsweise bei Reisen innerhalb der EU, genügt. Achten Sie zudem immer darauf, dass der Reisepass oder Personalausweis bei Antritt der Reise eine ausreichende

Gültigkeitsdauer besitzt. Insbesondere wird für Reisen ins Ausland ab dem Jahr 2012 auch für Kinder ab Geburt ein eigenes Reisedokument (Kinderreisepass, Reisepass oder Personalausweis) benötigt.

B) Der Kunde sollte sich außerdem unbedingt rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen informieren, da solche ärztlichen Maßnahmen im Einzelfall eine gewisse Dauer beanspruchen können. Zudem sollte ärztlicher Rat über Thrombose- und andere Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den kommunalen Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

c) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass von verschiedenen Staaten bestimmte Impfzeugnisse verlangt werden, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) beziehungsweise zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Für entsprechende Informationen wenden Sie sich bei Bedarf bitte vor Reisebuchung an Take Memories GmbH & Co. KG.

15. Zoll- und Devisenvorschriften

Der Kunde wird angehalten, sich über die jeweiligen Zoll- und Devisenvorschriften des zu bereisenden Ziellandes zu informieren, da solche Vorschriften im Einzelfall von den verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt werden

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden, die Take Memories GmbH & Co. KG erhält, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Take Memories GmbH & Co. KG wird den Kunden darüber hinaus zukünftig nur dann schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit dies ausdrücklich dem Kundenwunsch entspricht. Der Kunde kann sowohl der Speicherung als auch Nutzung seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ebenso kann der Kunde jederzeit Auskunft über seine bei Take Memories GmbH & Co. KG gespeicherten Daten erlangen sowie deren Löschung verlangen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen / Salvatorische Klausel

Ist eine einzelne Bestimmung des Reisevertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, ebenso wenig wie die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen die Unwirksamkeit der Gesamtheit dieser Bedingungen zur Folge hat. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt und den allgemeinen, aber auch den besonderen gesetzlichen Regelungen zum Reisevertragsrecht entspricht.

18. Gültigkeiten

Sämtliche Angaben in den von Take Memories GmbH & Co. KG herausgegebenen Prospekten über Leistungen, Programme, Termine, Abflugzeiten, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem Stand bei der Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte, Internet etc.) oder Preislisten verlieren alle früheren

entsprechenden Veröffentlichungen über gleich lautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit. Gültigkeit hat stets die jüngste Veröffentlichung.

19. Gerichtsstand

a) Der Gerichtsstand richtet sich bei privaten Kunden nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, sodass etwaige Klagen gegen den Kunden bei dem an dessen Wohnsitz belegenen Gericht zu erheben sind. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird insoweit nicht getroffen.

b) Bei gewerblichen Kunden der Take Memories GmbH & Co. KG ist Gerichtsstand der Sitz der Take Memories GmbH & Co. KG in Düsseldorf.

20. Nebenabreden

Nebenabreden zum Vertrag, also Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche und andere Vereinbarungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus bedürfen zumindest der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Textformzwangs.

21. Erfüllungsort / Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Take Memories GmbH & Co. KG unterliegt - ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Nutzers soweit gesetzlich zulässig - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter ist die Take Memories GmbH & Co. KG. Geschäftsführende Gesellschafter: Philip Eichkorn, Stefan Ullsperger